Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1872. (Ausgegeben und versendet am 16. November 1872.) Nr. 9.

I.

Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Gesetz vom 4. Juli 1872,

womit einzelne Amtshandlungen in Eheangelegenheiten aus dem Wirkungskreise der politischen Landesbehörden ausgeschieden und den politischen Bezirksbehörden zugewiesen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen wie folgt:

§. 1. Folgende Angelegenheiten in Betreff der Eheschließung werden aus dem Wirkungskreise der politischen Landesbehörden ausgeschieden und den k. k. politischen Bezirksbehörden, beziehungsweise in denjenigen Städten, welche eigene Gemeindestatute besitzen, den mit der politischen Amtsführung betrauten Gemeindebehörden zur Entscheidung in erster Instanz zugewiesen:

1. Die Ertheilung der Nachsicht von der Vornahme einer zweiten und dritten Verkündigung, beziehungsweise die Bewilligung zur Abkürzung der Zeit, innerhalb welcher der Anschlag eines durch eine weltliche Behörde vorgenommenen Aufgebotes affigirt bleiben soll.

2. Die Ertheilung der unter dringenden Umständen erbetenen gänzlichen Nachsicht des Aufgebotes, insoweit dieselbe nicht schon derzeit den oben bezeichneten Bezirks- und Gemeindebehörden zusteht.

3. Die Entscheidung darüber, ob eine Eheschließung im Falle einer bestätigten nahen Todesgefahr ungeachtet des Mangels des erforderlichen Tauf- oder Geburtsscheines vorzunehmen ist.

4. Die Ertheilung der nach §. 120 a. b. G. B. zulässigen Dispensation.

§. 2. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Minister des Innern beauftragt.

Laxenburg, am 4. Juli 1872.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. **Lasser** m. p.

(Reichsgesetzblatt vom 23. Juli 1872, Nr. 111.)

Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 9. Juli 1872, Z. 20.384, Mag. Z. 108.560,

in Betreff der Vorschriften über die Einrichtung und den Wirkungskreis der Bergbehörden.

Das k. k. Ackerbau-Ministerium hat aus Anlaß der demnächst erfolgenden Aktivirung der neuen Bergbehörden eine Sammlung der Vorschriften über die Einrichtung und den Wir-

kungskreis der Bergbehörden veranstaltet, von welcher in Folge Erlasses des hohen Ackerbau-Ministeriums vom 4. d. M. Z. 5528 in der Anlage ein Exemplar zum eigenen Amtsgebrauche übermittelt wird. (Das übersendete Exemplar wurde im städt. Archive hinterlegt.)

Gesetz vom 12. Juli 1872,

womit zur Durchführung des Artikels 9 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 (R. G. Bl. Nr. 144) über die richterliche Gewalt, das Klagerecht der Parteien wegen der von richterlichen Beamten in Ausübung ihrer amtlichen Wirksamkeit zugefügten Rechtsverletzungen geregelt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Wenn ein richterlicher Beamter in der Ausübung seiner amtlichen Wirksamkeit durch Uebertretung seiner Amtspflicht einer Partei eine Rechtsverletzung und dadurch einen Schaden zugefügt hat, gegen welchen die in dem gerichtlichen Verfahren vorgezeichneten Rechtsmittel eine Abhilfe nicht gewähren, so ist die beschädigte Partei nach Maßgabe dieses Gesetzes berechtigt, den Ersatz des Schadens mittelst Klage gegen den schuldtragenden richterlichen Beamten allein, oder gegen den Staat allein, oder gegen Beide anzusprechen.

Der schuldtragende richterliche Beamte haftet als Hauptschuldner, und der Staat kraft dieses Gesetzes gleich einem Bürgen und Zahler.

§. 2. Ist die Klage gegen einzelne schuldtragende richterliche Beamte gerichtet, so wird zur Begründung derselben gegenüber jedem Beklagten der Beweis erfordert, daß der Rechtsverletzung die Uebertretung einer Amtspflicht von Seite der einzelnen Beklagten zu Grunde liege.

Wird die Klage gegen den Staat allein erhoben, so genügt der Beweis, daß die Rechtsverletzung nur durch Uebertretung einer Amtspflicht von Seite richterlicher Beamten desjenigen Gerichtes erfolgen konnte, von welchem die Amtshandlung ausgegangen ist.

§. 3. Wird der Ersatzanspruch aus einem das Recht der Partei verletzenden Beschluss eines Kollegialgerichtes abgeleitet, so können die schuldtragenden richterlichen Beamten allein oder zugleich mit dem Staate nur dann mittelst Klage belangt werden, wenn dieselben dem Kläger im Wege eines strafgerichtlichen Verfahrens bekannt geworden sind.

§. 4. Richterliche Beamte im Sinne dieses Gesetzes sind die bei den Gerichtshöfen und den Bezirksgerichten zur Ausübung des Richteramtes oder sonst zu gerichtlichen Amtshandlungen angestellten Staatsbeamten, sowie die zur Vornahme gerichtlicher Amtshandlungen abgeordneten Gerichtskommissäre (Notare).

Denselben werden in Betreff der Anwendung dieses Gesetzes gleichgestellt die zur Ausübung des Richteramtes bestellten fachmännischen Beisitzer der Handels-, See- und Berggerichte, dann die bei den Gerichten zur Vornahme gerichtlicher Amtshandlungen angestellten Diener und die bei den landesfürstlichen Steuerämtern angestellten Staatsbeamten und Diener bezüglich ihrer Amtshandlungen mit gerichtlichen Depositen- und Waisengeldern.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft sind als richterliche Beamte nicht anzusehen.

In Betreff der Hypothekenbewahrer in Dalmatien bleiben die bestehenden Gesetze in Kraft.

§. 5. In welchem Maße und, wenn mehrere Personen beklagt werden, in welchem Verhältnisse von denselben der Ersatz angesprochen werden könne, inwieweit ein Regreß stattfinde, und wann die Ersatz- und Regreßpflicht erlösche, ist, soferne in diesem Gesetze nichts Anderes bestimmt ist, nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes zu beurtheilen.

§. 6. Für die in einer Rathsversammlung beschlossene Entscheidung oder Verfügung haften alle Stimmführer, welche für dieselbe gestimmt haben.

Beruht jedoch der Beschluß auf einer unvollständigen oder unrichtigen Darstellung des Sachverhaltes von Seite eines Berichterstatters, so sind die Stimmführer, insoferne ihnen nicht die Außerachtlassung der ihnen gesetzlich obliegenden Sorgfalt zur Last fällt, von aller Haftung frei.

§. 7. Die Haftung eines richterlichen Beamten für den Schaden erstreckt sich auf dessen Vorgesetzten nur dann, wenn auch dieser sich einer Uebertretung der Amtspflicht schuldig gemacht hat, oder wenn ihm eine solche Haftung durch besondere gesetzliche Vorschriften auferlegt ist.

§. 8. Für die Klage zur Geltendmachung des Ersatzanspruches ist derjenige Gerichtshof der zweiten Instanz zuständig, in dessen Sprengel das Gericht seinen Sitz hat, von welchem oder von dessen Bestellten die Rechtsverletzung ausgegangen ist.

Wird der Ersatzanspruch aus einer Verfügung des Präsidenten oder aus einem kollegialgerichtlichen Beschlusse desselben Oberlandesgerichtes abgeleitet, welches nach den Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes für die Klage zuständig ist, so hat der Oberste Gerichtshof auf Anlangen des Klägers oder des Beklagten ein anderes Oberlandesgericht zur Verhandlung und Entscheidung zu delegiren. Im Uebrigen kommen bezüglich der Befangenheit der Richter und Gerichte die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung.

§. 9. Zur Vertretung des beklagten Staates ist die Finanzprokuratur am Sitze des Prozeßgerichtes berufen.

Wird die Klage zugleich gegen den Staat und gegen die schuldtragenden richterlichen Beamten oder gegen mehrere richterliche Beamte erhoben, so kommen die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über Streitgenossenschaft zur Anwendung.

§. 10. In der Klage hat die Partei die Thatsachen, aus welchen sie ihre Ansprüche gegen den Geklagten herleitet, sowie den Gegenstand und Umfang des erlittenen Schadens zu bezeichnen und in Betreff des angesprochenen Ersatzes ein bestimmtes Begehren zu stellen.

Die Beweismittel hat die Partei nach Thunlichkeit beizubringen oder zu bezeichnen.

§. 11. Das Prozeßgericht hat Klagen, welche den Bestimmungen des §. 10 nicht entsprechen, von Amtswegen zurückzuweisen, außer diesem Falle aber das gerichtliche Verfahren einzuleiten, wofür, insoferne in diesem Gesetze nichts Anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das ordentliche Verfahren zur Anwendung kommen.

Gegen die von Amtswegen erfolgte Zurückweisung der Klage steht dem Kläger der Rekurs an den Obersten Gerichtshof offen.

§. 12. Bei Einleitung des gerichtlichen Verfahrens hat das Prozeßgericht von der überreichten Klage derjenigen Behörde Mittheilung zu machen, welche zur Disziplinaramtshandlung in Ansehung der behaupteten Uebertretung der Amtspflicht berufen ist.

Diese Behörde hat nach beendeter Disziplinaramtshandlung das Ergebniß derselben dem Prozeßgerichte mitzutheilen.

Die Parteien sind berechtigt, von dieser Mittheilung bei dem Prozeßgerichte Einsicht zu nehmen und Abschriften zu erheben.

§. 13. Den Prozeßparteien steht außerdem frei, bei der Disziplinarbehörde zu verlangen daß ihnen von den Akten der beendeten Disziplinaruntersuchung Einsicht und Abschriften zu nehmen gestattet werde.

Schriftstücke, welche für den Prozeß über die Ersatzleistung als unerheblich erscheinen, sind zur Ertheilung von Einsicht und Abschriften nicht geeignet. Dasselbe gilt von Schriftstücken, durch welche die Abstimmung richterlicher Beamten geoffenbart würde, es sei denn, daß der Partei die Abstimmung schon im Wege der strafgerichtlichen Untersuchung bekannt geworden ist, oder daß die Schriftstücke die Abstimmung solcher richterlicher Beamten betreffen, welche wegen dieser Abstimmung im Disziplinarwege verurtheilt worden sind.

Gegen die Verfügung der Disziplinarbehörde steht dem Gesuchsteller der Rekurs an die vorgesetzte Disziplinarbehörde offen.

§. 14. Jede Prozeßpartei kann begehren, daß das Prozeßverfahren bis zur Beendigung der Disziplinaramtshandlung ausgesetzt werde, wenn das endliche Ergebniß der letzteren oder die Benützung der im Disziplinarwege zu pflegenden Erhebungen für die Entscheidung des Prozesses voraussichtlich von Einfluß ist.

Gegen die über ein solches Begehren erfolgte Entscheidung des Prozeßgerichtes ist der Rekurs zulässig.

§. 15. Ist die Klage gegen den Staat erhoben worden, so kann derselbe denjenigen richterlichen Beamten, welche er für die den Ersatzanspruch begründende Rechtsverletzung haftend erachtet, und welche nicht als Mitbeklagte belangt worden sind, den Streit verkünden.

Wird der Ersatzanspruch aus dem Beschlusse eines Kollegialgerichtes abgeleitet, so findet die Streitverkündigung an die stimmführenden richterlichen Beamten nur dann statt, wenn dieselben im Wege eines strafgerichtlichen Verfahrens bekannt geworden sind, oder wenn dieselben in einer gegen sie abgeführten Disziplinaruntersuchung wegen ihrer diesen Beschluß betreffenden Abstimmung oder Berichterstattung endgiltig schuldig erkannt worden sind.

Die Streitverkündigung erfolgt durch Zustellung beglaubigter Abschriften der bis zu dem Zeitpunkte der Streitverkündigung gepflogenen Prozeßverhandlung.

Auf Grund der Streitverkündigung kann der richterliche Beamte dem geklagten Staate als Vertretungsleister beitreten.

§. 16. Ueber Thatsachen, bezüglich welcher den richterlichen Beamten die amtliche Pflicht der Verschwiegenheit obliegt, ist der Beweis durch den Eid dieser Beamten unzulässig, es mögen dieselben als Beklagte oder als Vertretungsleister in dem Prozesse auftreten.

§. 17. Gegen die in dem Prozesse gefällten Urtheile und gegen die im Laufe des Verfahrens getroffenen Entscheidungen und Verfügungen sind, insoferne in diesem Gesetze nichts Anderes bestimmt ist, die Rechtsmittel zulässig, welche nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung gegen Urtheile, Entscheidungen und Verfügungen eines Gerichtes der ersten Instanz ergriffen werden können.

Ueber diese Rechtsmittel entscheidet der Oberste Gerichtshof endgiltig.

§. 18. Insoferne es nach der geltenden Prozeßordnung zur Vornahme einzelner Exekuzionsschritte einer gerichtlichen Bewilligung bedarf, ist dieselbe bei dem Gerichte anzusuchen, in dessen Sprengel die Exekuzion stattfinden soll.

Mit dem Gesuche ist, wenn nicht ein Urtheil des Obersten Gerichtshofes vorliegt, die Bestätigung des Erkenntnißgerichtes über die Rechtskraft des Urtheiles beizubringen.

Wenn nach der geltenden Prozeßordnung die Exekuzion nur auf Grund eines mit der Exekuzionsklausel versehenen Urtheiles stattfindet, so ist das Gericht, welches in der Sache in erster Instanz erkannt hat, zur Ertheilung der Exekuzionsklausel berufen.

§. 19. Hat der Staat in Folge einer nach diesem Gesetze gegen ihn erhobenen Klage Ersatz geleistet, so kann er bei dem Prozeßgerichte beantragen, daß denjenigen richterlichen Beamten, deren Verschulden durch ein gegen sie ergangenes straf- oder disziplinargerichtliches Erkenntniß festgestellt ist, die Leistung des Rückersatzes mittelst Zahlungsbefehles aufgetragen werde.

War die Klage gegen den Staat und die richterlichen Beamten erhoben worden, so kann der Zahlungsbefehl zur Leistung des Rückersatzes nicht erlassen werden, wenn das im Ersatzprozesse gegen die mitgeklagten Beamten ergangene Urtheil, sei es in Ansehung der als haftungspflichtig erklärten Personen, sei es in Ansehung der Art oder des Quotenverhältnisses ihrer Haftung, mit dem straf- oder disziplinargerichtlichen Erkenntnisse nicht im Einklange steht.

Soll der Zahlungsbefehl gegen mehrere richterliche Beamte erlassen werden, so ist denselben der Rückersatz, wenn sich aus dem im Hauptprozesse ergangenen Urtheile oder aus dem strafgerichtlichen Erkenntnisse nicht ein anderes Verhältniß ergibt, zu gleichen Theilen aufzuerlegen.

§. 20. Einwendungen gegen den Zahlungsbefehl müssen binnen der Frist von zwei Wochen nach der Zustellung des Zahlungsbefehles bei dem Prozeßgerichte überreicht werden. Verspätete Einwendungen sind von Amtswegen zurückzuweisen.

Ueber rechtzeitig angebrachte Einwendungen hat das Gericht, wie über Einwendungen gegen einen auf Grund öffentlicher Urkunden erlassenen Zahlungsbefehl zu verfahren und zu erkennen.

Ueber die gegen Entscheidungen des Gerichtes ergriffenen Rechtsmittel erkennt der Oberste Gerichtshof.

§. 21. Wenn ein Zahlungsbefehl in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 19 nicht erlassen werden kann, so können die Rückersatzansprüche des Staates gegen die richterlichen Beamten nur im ordentlichen Rechtswege vor dem nach allgemeinen Grundsätzen zuständigen Gerichte erster Instanz geltend gemacht werden.

Die Hereinbringung des Rückersatzes im administrativen Wege ist ausgeschlossen.

§. 22. Dem Rückersatzanspruche des Staates, gleichviel ob derselbe im ordentlichen Rechtswege geltend gemacht wird, oder ob über denselben ein Zahlungsbefehl erlassen worden ist, können die richterlichen Beamten solche Einwendungen nicht entgegensetzen, über welche in dem gegen sie als Mitbeklagte geführten Hauptprozesse verhandelt und entschieden worden ist, oder welche sie ungeachtet der an sie ergangenen Streitverkündigung in dem Hauptprozesse anzubringen versäumt haben.

§. 23. Behufs der Geltendmachung der Rückersatzansprüche kann die Finanzprokuratur, in Vertretung des Staates, in allen Fällen begehren, daß ihr von dem Disziplinar- oder Strafgerichte oder von dem Gerichte, von welchem oder von dessen Bestellten die Rechtsverletzung ausgegangen ist, diejenigen richterlichen Beamten, welche die den Schadenersatz begründende Amtshandlung ausgeübt oder bei derselben mitgewirkt haben, bekannt gegeben, sowie alle zum Nachweise dieser Ausübung oder Mitwirkung dienlichen Behelfe mitgetheilt werden.

§. 24. Für die Vollstreckung der Zahlungsbefehle und der über Einwendungen gegen Zahlungsbefehle erlassenen Erkenntnisse gelten die im §. 18 enthaltenen Bestimmungen.

Zur Hereinbringung des Rückersatzes können auch der Gehalt und die sonstigen Dienstesbezüge des richterlichen Beamten bis zu einem Drittel, jedoch mit der Beschränkung in Exekuzion gezogen werden, daß ein jährlicher Betrag von 350 fl. von der Vollstreckung frei bleibe.

§. 25. Zur Sicherstellung des Rückersatzes sind dem geklagten Staate auf Anlangen während des Laufes des Hauptprozesses die nach der Zivilprozeßordnung zulässigen Sicherstellungsmittel gegen die richterlichen Beamten ohne Sicherheitsleistung für die Genugthuung wegen Schimpfes und Schadens zu bewilligen, wenn die Rückersatzpflicht dieser Beamten in glaubwürdiger Weise dargethan wird.

Werden gegen einen nach den Bestimmungen des §. 19 erlassenen Zahlungsbefehl Einwendungen erhoben, so ist auf Anlangen des Staates die Exekuzion bis zur Sicherstellung zu bewilligen.

Die Gehalte und sonstigen Dienstesbezüge der richterlichen Beamten können zu diesem Behufe in dem im §. 24 bezeichneten Maß mit Verbot belegt oder in sicherstellungsweise Exekuzion gezogen werden.

§. 26. Wenn zur Zeit der Erhebung der Ersatzklage der schuldtragende richterliche Beamte bereits gestorben, oder wenn der Tod desselben im Laufe des Haupt- oder Rückersatzprozesses erfolgt ist, so kommen die Bestimmungen dieses Gesetzes sowohl bezüglich des Haupt-

als bezüglich des Rückersatzprozesses auf die Verlassenschaft oder die Erben dieses Beamten zur Anwendung.

§. 27. Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ist auch vorzugehen, wenn der Ersatz auf Grund des Art. 8 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezbr. 1867 (R. G. Bl. Nr. 142) wegen einer von einem richterlichen Beamten gesetzwidrig verfügten oder verlängerten Verhaftung angesprochen wird.

§. 28. Die kaiserliche Verordnung vom 12. März 1859 (R. G. Bl. Nr. 46) wird aufgehoben.

Die Bestimmungen der kaiserlichen Patente vom 10. Februar 1853 (R. G. Bl. Nr. 26) und vom 22. September 1857 (R. G. Bl. Nr. 179), betreffend die Ersatzansprüche aus der Gerichtsverwaltung der Dominien, sowie die Bestimmungen des §. 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 1862 (R. G. Bl. Nr. 7 des Jahres 1863) über das Strafverfahren in Preßsachen, bleiben durch dieses Gesetz unberührt.

§. 29. Ersatzansprüche, welche auf Grund einer der Wirksamkeit dieses Gesetzes vorhergegangenen Rechtsverletzung erhoben werden, sind nach den zur Zeit der erfolgten Rechtsverletzung in Wirksamkeit gestandenen gesetzlichen Bestimmungen zu beurtheilen.

Das Verfahren richtet sich in solchen Fällen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes; es sind jedoch die beim Eintritte der Wirksamkeit desselben bereits anhängigen Verhandlungen nach den Normen der kaiserlichen Verordnung vom 12. März 1859 zu Ende zu führen.

§. 30. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister der Justiz und der Finanzen beauftragt.

Ischl, am 12. Juli 1872.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. Glaser m. p. Pretis m. p.

(Reichsgesetzblatt vom 27. Juli 1872, Nr. 112.)

Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 1. Juli 1872, Z. 16.621, Mag. Z. 57.905,

in Betreff der Hintanhaltung von Kulturbeschädigungen aus Anlaß von Truppenübungen.

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 16. Juni l. J. Z. $\frac{6990}{2001}$ II, hat das k. k. Reichskriegsministerium aus Anlaß vorgekommener Beschwerden unterm 9. Juni l. J., Z. 495, Abth. 5 eröffnet, daß zur Hintanhaltung von Kulturbeschädigungen gelegenheitlich von Truppenübungen die geeigneten Befehle längst erlassen und den Truppen wiederholt eindringlichst in Erinnerung gebracht wurden, daß diese gemessenen Befehle mit allem Nachdrucke von Seite der Truppen-Kommandanten aufrecht erhalten werden, und daß, wenn ausnahmsweise partielle Schäden, die eben absolut nicht ganz vermieden werden können, dennoch vorkommen, die berechtigten Entschädigungsansprüche der Grundbesitzer stets befriedigt werden, und daß in Fällen, wo ein Anlaß zur Beschwerdeführung gegeben wird, die mit speziellen Thatsachen begründete Beschwerde unter Angabe des Tages und Namhaftmachung des Truppenkörpers und etwaigen Zeugen bei der politischen Behörde 1. Instanz behufs Konstatirung des Thatbestandes und weiterer Veranlassung einzubringen ist.

Hievon wird der Magistrat zur entsprechenden Veranlassung verständigt.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. Juli 1872, Z. 20.044, Mag. Z. 112.242,

betreffend das Gesetz vom 29. März 1872, R. G. Bl. Nr. 39, über die Vollstreckung von Expropriazions-Erkenntnissen in Eisenbahnangelegenheiten. (Mag. Verordn. Bl. Nr. 8.)

Durch das Gesetz vom 29. März 1872 R. G. Bl. Nr. 39 über die Vollstreckung von Expropriazions-Erkenntnissen in Eisenbahnangelegenheiten wird eine sehr wesentliche Aenderung in der Lage der Expropriirten herbeigeführt.

Da anzunehmen ist, daß die Erkenntniß von der Bedeutung des Gesetzes bei der Bevölkerung nur allmälig Eingang finden werde, ist dafür zu sorgen, daß in der Zwischenzeit die Bevölkerung nicht aus Unkenntniß der Bestimmungen des neuen Gesetzes zu Schaden komme. Es ist daher nothwendig, daß die Expropriaten bei der Anwendung des neuen Gesetzes über die Tragweite desselben belehrt werden. Das Bedürfniß einer solchen Belehrung ist namentlich in zwei Richtungen vorhanden. Zunächst ist es wichtig, daß die Parteien von den Beschränkungen, welche in Beziehung auf die Anfechtbarkeit der Schätzungen nach §§. 1 und 2 des neuen Gesetzes einzutreten haben, in Kenntniß gesetzt, zugleich aber auch über die Bestimmungen des §. 3, welche sich auf die Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtnisse beziehen, und namentlich über die daselbst enthaltene Fristbestimmung informirt werden.

Ferner sind die Parteien, welche ein im §. 4 erwähntes Uebereinkommen schließen, bei der Bestätigung des Uebereinkommens durch den politischen Kommissär darauf aufmerksam zu machen, daß die Bestimmungen des neuen Gesetzes auch in Ansehung der dem Uebereinkommen nachfolgenden Schätzung anzuwenden sind.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. Juli 1872, Z. 13.808, Mag. Z. 111.104,

in Betreff der Erweiterung der Sperrzeit für Gasthauslokalitäten.

Aus Anlaß des von mehreren Wiener Gastwirthen hieramts überreichten Ansuchens wird nach dem übereinstimmenden Antrage des Wiener Gemeinderathes und Magistrates, dann der k. k. Polizei-Direkzion den Wiener Gastwirthen gleich den Kaffeehausbesitzern das Offenlassen ihrer Gasthauslokalitäten bis ein Uhr nach Mitternacht gestattet und die k. k. Polizei-Direkzion ermächtigt, einzelnen vertrauenswürdigen Gastwirthen über Ansuchen das Offenhalten ihrer Lokalitäten über die gesetzliche Sperrstunde gegen Entrichtung eines monatlichen Pauschalbetrages nach dem mit dem Statthalterei-Erlasse vom 4. Oktober 1861 Z. 38.354 für die Kaffeesieder festgesetzten Ausmaße zu bewilligen.

Selbstverständlich ist diese Taxe nach Maßgabe der hohen Ministerialverordnung vom 3. April 1855, R. G. Bl. Nr. 62, zu Handen der Gemeindekassa für Armenzwecke zu entrichten.

Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. Juli 1872, Z. 21.348,

betreffend das Inslebentreten der neuen Bergbehörden.

Laut der unter Einem durch das Reichsgesetzblatt veranlaßten Kundmachung werden die nach dem Gesetze vom 21. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 77, zu errichtenden Bergbehörden am 31. Juli l. J. ins Leben treten, und werden die politischen Landesstellen mit diesem Zeitpunkte aufhören, die ihnen durch die kaiserliche Verordnung vom 13. September 1858, R. G. Bl. Nr. 157, übertragene Wirksamkeit als Oberbehörden auszuüben.

Da auch die neuen Bergbehörden oft in die Lage kommen werden, die fördernde Mitwirkung der politischen Behörden in Anspruch zu nehmen, und da überhaupt die bestehenden Vorschriften in häufigen Fällen ein Zusammenwirken der beiden Behörden voraussetzen, so wird der Wiener Magistrat in Folge Erlasses des k. k. Ackerbauministeriums vom 13 d. M. Z. 6489 aufgefordert, den ins Leben tretenden neuen Bergbehörden eine kräftige Unterstützung angedeihen zu lassen.

Die Bezirke und Standorte der neuen Berghauptmannschaften sind durch das oben erwähnte Gesetz, jene der Revierbeamten aber durch die Verordnung vom 24. April 1872, R. G. Bl. Nr. 61, festgestellt.

Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 1. August 1872, Z. 22.843, Mag. Z. 121.561,

betreffend den Fortgenuß von Stipendien für Hörer der medizinischen Fakultät nach gesetzlich vollendeten Studien.

Se. Exzellenz der Herr Minister für Kultus und Unterricht hat in Absicht auf den Fortgenuß von Stipendien nach vollendeter gesetzlicher Studienzeit seitens der Hörer der Medizin, mit h. Erlasse vom 12. Juli l. J. Z. 7896 zu bestimmen befunden, daß bei dem Umstande, als mit der a. h. Entschließung vom 11. April l. J. (Unterrichts-Minist.-Verordnung vom 15. April d. J., R. G. Bl. Nr. 57) genehmigten Rigorosenordnung für die medizinische Fakultät es nunmehr nur ein Doktorat der gesammten Heilkunde gibt, und zur Erlangung desselben, sowie der damit verbundenen Berechtigung zur Ausübung sämmtlicher Zweige der ärztlichen Praxis, die Ablegung von nur drei strengen Prüfungen, zu deren erster der Kandidat bereits vor zurückgelegtem medizinischen Quinquenium zugelassen werden kann, erforderlich ist, im Allgemeinen, insoweit nämlich die betreffenden Stiftsbriefe nicht anders verfügen, kein Grund besteht, die absolvirten Hörer der Medizin im bisherigen Stipendiengenusse länger als ein Jahr nach Vollendung des medizinischen Quinqueniums zu belassen.

Es ist übrigens selbstverständlich, daß die hiemit für die Zukunft normirte Beschränkung der Stipendiengenuß-Fortdauer auf ein Jahr nach Vollendung des medizinischen Quinqueniums nur bezüglich jener mit Stipendien betheiligten Mediziner zu gelten hat, auf welche die neue Rigorosenordnung Anwendung findet, wogegen solche Stipendisten, welche bereits im Studienjahre 1871—72 ein medizinisches Rigorosum abgelegt oder das Doktorat der Medizin erlangt haben, in Betreff der Erstreckung des Stipendiengenusses zum Zwecke der Erlangung des Doktorates der Chirurgie und Magisteriums der Geburtshilfe nach den früheren Bestimmungen zu behandeln sind.

Von dieser die beiden Studien-Hofkommissionsdekrete vom 4. Oktober 1811 Z. 1721 und 13. November 1844 Z. 7440 aufhebenden, dagegen das Studien-Hofkommissionsdekret vom 16. August 1837 Z. 4993 rücksichtlich des Stipendienfortgenusses nach gesetzlich vollendeten Studien seitens der Hörer der Rechte und der Staatsministerialerlaß vom 17. März 1866 Z. 83 rücksichtlich des Stipendienfortgenusses nach gesetzlich vollendeten Studien seitens der Hörer der Philosophie nicht alterirenden Verfügung, wird der Magistrat zur Wissenschaft und Darnachachtung bei eventuellen Fällen von Stipendienverleihungen in die Kenntniß gesetzt.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 6. Juni 1872.

Nachstehendes Regulativ für die Ausführung von Gasrohrleitungen und Gasbeleuchtungsanlagen wird genehmigt:

§. 1. Für die Ausführung von Gasrohrleitungen und Anlagen aller Art zum Behufe des Leuchtgasverbrauches in den Straßen, öffentlichen Plätzen, Gärten und Höfen, so wie in geschlossenen oder überbauten Räumen, dann bei Illuminazionen ꝛc. innerhalb des Gemeindegebietes der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien gelten folgende Vorschriften:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 2. Die Aufsicht darüber, daß Gasrohrleitungen und sonstige technische Anlagen, deren Zweck in dem Verbrauche von Leuchtgas besteht, mit jenem Grade von Sorgfalt und Sachkenntniß ausgeführt werden, welche eine Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Menschen und Thiere, sowie der Pflanzen möglichst abzuwenden geeignet ist, steht dem Magistrate im Vereine mit den vom Gemeinderathe zu bezeichnenden technischen Organen zu.

§. 3. Die zur Herstellung von Gaseinleitungen konzessionirten Geschäftsleute haben ein genaues, chronologisches und paraphirtes Vormerkbuch über alle von ihnen zur Ausführung übernommenen Arbeiten zu führen, in welches die Organe der Kommune (§. 2) jederzeit Einsicht nehmen können. Ueberdies sind diese Geschäftsleute verpflichtet, allmonatlich und zwar in der Zeit zwischen dem ersten und zehnten Tage des Monates, ein zwar kurz gefaßtes, aber vollständiges Verzeichniß der im abgelaufenen Monat ausgeführten oder begonnenen Arbeiten dem Magistrate, respektive dem vom Gemeinderathe bezeichneten technischen Organen, vorzulegen.

§. 4. Den im §. 2 genannten Organen der Kommune steht jederzeit das Recht zu, die Ausführung der Arbeiten eines zur Herstellung der Gaseinleitung konzessionirten Geschäftsmannes zu inspiziren, Proben auf die Dichtigkeit der Leitungen vorzunehmen, sowie überhaupt sich auf die ihnen geeignet scheinende Weise von der guten Ausführung der betreffenden Arbeit zu überzeugen und allfällige Uebelstände abzustellen.

§. 5. Den Privaten, welche Gaseinrichtungen machen lassen, steht das Recht zu, die Vornahme einer solchen amtlichen Inspekzion und eventuellen Prüfung von Seite der Organe der Kommune gegen Entrichtung der tarifmäßigen Gebühr (§. 22) zu verlangen.

Die Ausführung einer solchen Prüfung oder Inspekzion ist von Seite der hiezu berufenen Organe mit möglichster Beschleunigung vorzunehmen.

§. 6. Alle zur Verwendung kommenden Gasleitungsröhren sind von Seite der betreffenden Gesellschaften einer Prüfung nach den unten folgenden Bestimmungen zu unterwerfen, wobei den §. 2 genannten Organen der Gemeinde das Recht zusteht, sich von der richtigen Ausführung dieser Prüfung zu überzeugen. Uebrigens haftet jede Gasgesellschaft für die Erhaltung ihrer Gasröhrenleitungen in vollkommen gutem Zustande.

§. 7. Alle bei den Gasleitungen und Gasbeleuchtungsanlagen erforderlichen Röhren sind überdies von den Verfertigern in dem Zustande, wie sie zur Verwendung kommen sollen, jedoch nicht mit Theer oder anderen Anstrichen versehen, einer vorläufigen Prüfung auf ihre Luftdichtigkeit zu unterwerfen. Ueberhaupt müssen alle einzelnen Theile der Gasrohrleitung dauerhaft und gasdicht hergestellt sein, und es ist hiebei in der Regel die Muffen- oder Flantschenverbindung in Anwendung zu bringen.

§. 8. Die Vorschriften dieses Regulativs finden auch auf Erweiterungen oder Abänderungen bereits bestehender Beleuchtungs-Anlagen, sowie Reparaturen, Anwendung. Beleuchtungs-Anlagen, welche längere Zeit außer Betrieb standen, sind namentlich dann, wenn der

Gasmesser außer Verwendung war, vor der Wiedereröffnung des Betriebes ebenfalls einer Prüfung zu unterwerfen. Uebrigens können alle im Betriebe befindlichen Beleuchtungs-Anlagen jederzeit den in diesem Regulativ vorgeschriebenen Prüfungen unterworfen werden, sobald dies für nothwendig befunden oder vom Inhaber beantragt wird. In diesem Falle kann jedoch nur dann zu einer amtlichen Prüfung oder Inspekzion geschritten werden, wenn der Installateur, welcher die Leitung (oder Einrichtung) hergestellt hat, von dem Vorhandensein eines Gebrechens in Kenntniß gesetzt und zur Abstellung des Uebelstandes aufgefordert wurde, ohne einem solchen Ansinnen Folge zu geben. Eine solche Inspekzion oder Prüfung soll übrigens in der Regel nur in der Gegenwart des betreffenden Installateurs vorgenommen werden. Zeigen sich bei derselben gefahrbringende Unvollkommenheiten, so kann der Fortgebrauch bis zur Abstellung dieser Uebelstände untersagt werden.

Waren Hauptgasrohrleitungen längere Zeit vom Hauptstrange getrennt, so unterliegen sie ebenfalls der am Eingange dieses Paragraphes erwähnten Bestimmung.

B. Hauptleitungsröhren.

§. 9. Zu den Hauptleitungsröhren dürfen nur solche, aus gutem grauen Gußeisen angefertigte Röhren verwendet werden, welche gleichmäßig starke Wandungen haben, und keine mit Kitt verschmierten oder mit Eisenstiften verstemmten Sandlöcher oder Windblasen u. dgl. enthalten.

§. 10. Jedes zur Gasleitung zu verwendende gußeiserne Rohr muß einer Prüfung unterworfen werden, welche darin besteht, daß das genannte Rohr mittelst Wasserdruckes auf 6 Atmosphären und hierauf mittelst Luft unter Wasser auf seine Dichtigkeit geprüft wird, wobei die Luft aus dem Windkessel mit $1^1/_2$ Atm. Ueberdruck eintreten muß. Die zu prüfenden Röhren dürfen noch keinen Theeranstrich haben und während der Probe mit Wasserdruck ist das Rohr mit eisernen Hämmern zu schlagen. Zwischen der Luft- und Wasserprobe muß das Rohr vollkommen getrocknet werden.

§. 11. Neue Röhrenleitungen sollen von Seite der die Legung besorgenden Gasgesellschaften, wenn es von denselben für ausführbar und nöthig erachtet wird, einer Prüfung auf ihre Dichtigkeit unterworfen werden. Diese Prüfung ist aber dann jedenfalls vorzunehmen, wenn dies von Seite der Organe des Gemeinderathes (§. 2) verlangt wird.

Den genannten Organen steht es übrigens jederzeit frei, die Arbeit der Röhrenlegung zu inspiziren und den eventuellen Proben beizuwohnen.

C. Zuleitungsröhren.

§. 12. Die von den Hauptleitungsröhren abgezweigten Seiten- oder Zuleitungsröhren sind, wenn dieselben mehr als $1^1/_2$ Zoll innere Weite haben, aus Gußeisen anzufertigen, wobei die in §. 9 genannten Bedingungen maßgebend sind. Gußeiserne Röhren unter 1" Weite dürfen jedoch nicht angewendet werden, und es sind solche enge Röhren aus Schmiedeeisen anzufertigen und durch einen geeigneten Ueberzug gegen Oxydation zu schützen.

§. 13. Um ein gußeisernes Rohr von einem Hauptrohr abzuzweigen, soll in das letztere ein Abgang eingelegt und die Zuleitungsröhre in die seitliche Muffe gehörig eingedichtet werden. Das Anbohren der Hauptleitungsröhren darf nur bei solchen mit mehr als 2 Zoll Durchmesser vorgenommen werden. Die Löcher in die Hauptröhren mit dem Meißel zu schlagen, ist durchaus nicht gestattet.

Schmiedeisen-Zweigrohre sind in die Hauptröhren mittelst Langgewinde und Kontramutter einzuschrauben.

§. 14. Die Prüfung der Zuleitungsröhren erfolgt, wenn dieselben aus Gußeisen angefertigt werden, nach der in den §§. 10 und 11 angegebenen Methode.

D. Gasrohrleitungen in geschlossenen oder überbauten Räumen, Höfen, Gärten ꝛc.

§. 15. Zu den Gasleitungen im Innern der Gebäude sind vorzugsweise schmiedeiserne Röhren zu verwenden. Bleiröhren dürfen in keinem Falle dort verwendet werden, wo die Röhrenleitung leicht äußeren Beschädigungen ausgesetzt ist und wo sie sich in der Nähe leicht brennbarer Stoffe befindet. In Wohnungsräumlichkeiten dürfen Bleiröhren überhaupt nur äußerlich gelegt und nicht eingelassen werden.

§. 16. Wenn, nach Maßgabe des vorhergehenden Paragraphs, Bleiröhren in Anwendung kommen, so dürfen diese keinesfalls durch unmittelbares Löthen mit Eisenröhren in Verbindung gesetzt werden, sondern es muß dies mittelst Verbindungsschrauben aus Messing geschehen.

Wo Bleiröhren (ausnahmsweise) durch Gebälke gezogen werden, müssen dieselben in Futterröhren aus Zink oder Eisenblech laufen, welche einen Durchmesser haben, der um drei Linien weiter ist, als der äußere Durchmesser des Bleirohres.

Diese Futterröhren müssen ferner auf jeder Seite des Gebälkes um drei Linien hervorstehen und ihrer ganzen Länge nach luftdicht verlöthet sein.

Bei Gasleitungen unter dem Fußboden dürfen nur schmiedeiserne Röhren verwendet werden.

Bei Anwendung von Gummischläuchen, die überhaupt nur als Zuleitungsröhren zu beweglichen Lampen, Gasöfen und Kochapparaten gestattet sind, ist die Einrichtung jedenfalls so zu treffen, daß jeder einzelne Schlauch durch einen Hahn von der metallenen Leitung abgeschlossen werden kann.

§. 17. Sind bei größeren Beleuchtungsanlagen die Leitungsröhren im Innern von gedeckten Räumen, namentlich Theatern oder Tanzlokalitäten, größern Hotels ꝛc., in den Verputz gelegt worden, so ist der Lauf dieser Röhren entweder in einen mit hinlänglicher Genauigkeit verfaßten Plan der betreffenden Ubikazion einzuzeichnen oder durch Verfassung einer kurzen Beschreibung dauernd erkennbar zu machen, damit man bei späteren Aenderungen, oder bei etwaigen Störungen in der Gasleitung die Stelle, an welcher die Leitungsröhren liegen, leicht aufzufinden vermag. Die Verfassung einer ähnlichen Beschreibung oder Zeichnung wird übrigens auch Privaten bei kleinen Gasanlagen empfohlen.

§. 18. An allen Punkten, wo aus der Hauptleitung das Leuchtgas in ein Gebäude eingeführt wird, ist in möglichster Nähe am Eingange ein Hauptabschlußhahn anzubringen und leicht zugänglich zu verwahren. Weit verzweigte Gasleitungen müssen mit leicht zugänglichen Zwischenhähnen versehen sein, um sie theilweise abschließen zu können.

§. 19. Alle Abschlußhähne sind so einzurichten, daß sie nur eine halbe oder Viertelwendung machen, mit Stellstiften versehen sind, nicht aus der Hülse gezogen werden können und daß durch die Stellung des Griffes (Kopfes) oder Stiftes leicht erkannt werden kann, ob der Hahn geschlossen oder geöffnet ist. Diese Stellung muß bei allen in Anwendung kommenden Hähnen auf dieselbe Weise kenntlich gemacht sein und es diene hierbei als Richtschnur, daß bei Hähnen mit Stiften ein mit der Bohrung parallel laufender tiefer Feilstrich diese Stellung bezeichnet.

§. 20. Bei Anbringung von Verbrennungsvorrichtungen ist darauf Acht zu nehmen, daß die höchst mögliche Stichflamme von den leicht entzündlichen Materialien, aus welchen der zu erleuchtende Raum hergestellt ist, so weit entfernt bleibt, als zur Verhütung einer Anzündung dieser Materialien erforderlich ist.

Größere Kronleuchter sind mit besonderer Sicherheit zu befestigen und dürfen nicht an den Leitungsröhren selbst hängen, dieselben sollen in der Regel durch besondere leicht zugängliche Hähne von der ihnen Gas zuführenden Leitung abgeschlossen werden können.

Schiebeleuchter sind hiebei mit besonderer Vorsicht zu behandeln und ist auch bei kleineren Schiebeleuchtern die Anwendung eines besondern Abschlußhahnes zu empfehlen. Der Wasserabschluß bei solchen Leuchtern ist dadurch vollkommen zu machen, daß man Glycerin zum Wasser hinzusetzt.

§. 21. Die Haupttheile von Gaskron- und Armleuchtern dürfen nur aus Eisen-, Messing- oder Kupferröhren angefertigt werden. Diese Kron- und Armleuchter müssen überdies immer einen metallischen Gassammelkörper haben und mit Absperrhähnen versehen sein, die nicht angelöthet, sondern innen mit Gewinden aufgeschraubt sind.

Die Verlängerungsröhren solcher Leuchter müssen unbedingt eingeschraubt sein.

§. 22. Die Kosten der durch dieses Regulativ bei Gasrohrleitungen 2c. nothwendig werdenden Prüfungen hat der Verfertiger nach einem beim Magistrate aufliegenden Tarife zu tragen.

§. 23. Uebertretungen der in diesem Regulativ enthaltenen Bestimmungen werden an dem Schuldtragenden oder dem für die Einhaltung derselben Verantwortlichen mit einer Geldstrafe von 1 bis 50 fl. Oe. W. und im Wiederholungsfalle von 5 bis 100 fl. geahndet und findet das Verfahren hierüber vor dem Wiener Magistrate als der politischen Behörde, nach den Vorschriften über das Verfahren in den zur politischen Amtshandlung gehörigen Uebertretungsfällen statt.

Vom 11. Juni 1872, Z. 5627.

Ueber Ansuchen der Waisenhausväter der beiden städtischen Waisenhäuser wird denselben für sich und ihre Hinterbliebenen der Anspruch auf Versorgung nach Maßgabe der für die städtischen Beamten und Diener giltigen Vorschriften eingeräumt.

Ueberdies wird der Gehalt des dermaligen Waisenvaters im Waisenhause für Mädchen auf jährliche 800 fl. Oe. W. und jener seiner Gattin unter Aufrechthaltung ihrer Verpflichtung zum Unterrichte der Zöglinge des städtischen Waisenhauses in weiblichen Handarbeiten auf jährliche 300 fl. Oe. W. bestimmt.

Bezüglich des Ausmaßes der künftigen Pensionen der Waisenväter resp. der Bezüge ihrer Hinterbliebenen wird der Magistrat angewiesen, Bericht zu erstatten.

Chronik der Verwaltung.

(Ueberschwemmungs-Vorkehrungen.) Ueber Antrag der Donau-Regulirungskommission des Gemeinderathes wurde am 27. Juni 1872 an die k. k. Statthalterei das Ersuchen gerichtet, mit Rücksicht auf die noch nicht in sicherer Aussicht stehende Vollendung des Schwimmthores bis zum Eintritte des Winters rechtzeitig zur Hintanhaltung einer Ueberschwemmung im Donaukanal eine Vorkehrung durch zweckentsprechende Absperrung des Donaukanales anordnen zu wollen.

(Wohnungsfrage.) Der Gemeinderath richtete eine Petition an das Haus der Abgeordneten, dahin gehend, der Reichsrath möge dem von Herrn Ritter von Mayerhofer in seinem Finanzausschusse eingebrachten, auf die Wohnungsnoth Bezug habenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen.

Im Interesse der Verbesserung der Arbeiterwohnungen faßte der Gemeinderath am 15. Mai 1872 folgende Beschlüsse: a) Sämmtliche Häuser, in denen sich Arbeiter oder dergleichen Leute aufhalten, seien zu untersuchen; jene Lokalitäten, welche sich zur Bewohnung eignen und die Maximalzahl der Unterzubringenden zu verzeichnen, hiebei auf sonstige, die Sanität beeinflußende Umstände Bedacht zu nehmen, die zur Unterkunft nicht geeigneten Lokalitäten,

insbesondere Keller und Dachböden auszuscheiden und dies den Hauseigenthümern bekannt zu geben. b) Die Befolgung des diesfälligen Verbotes und Auftrages soll durch periodische Nachsicht überwacht und allfällige Uebertretungen an den Schuldtragenden strenge bestraft werden. c) Zeigt sich hiebei eine Bewohnung verbotener Räume oder eine Ueberfüllung, so hat im ersten Falle die vollständige Delogirung, im letzteren aber die theilweise stattzufinden. d.) Es ist an die k. k. n.-ö. Statthalterei eine Eingabe zu richten, daß dieselbe eine gesetzliche Verpflichtung den Baugesellschaften zur Unterbringung ihrer Arbeiter erwirken möge.

(Pferdebahnen.) Ueber Ansuchen der Wiener Tramway-Gesellschaft um Präzisirung der im Gemeinderaths-Beschlusse vom 16. Februar v. J. als „Weltausstellungslinien" bezeichneten Linien und um Bekanntgabe, mit wem sie sich behufs der Fahrpreisbestimmung ins Einvernehmen zu setzen habe, wurden vom Gemeinderathe am 22. März 1872, Z. 1377, die beiden Linien u. z. die Linie Radetzkybrücke — Löwengasse — Sofienbrücke und die Linie Jägernstraße in der Brigittenau — Nordwestbahn — Praterstern, jedoch nur unter dem Vorbehalte als „Weltausstellungslinien" erklärt, daß der bisherige Tramway-Betrieb über die Asperngasse und Praterstraße zum Praterstern in gänzlich unveränderter Weise aufrecht erhalten bleibt. Wegen der Bestimmung des Fahrpreises hat sich die Gesellschaft an den Gemeinderath zu wenden.

Hierüber erklärte die Tramway-Gesellschaft am 2. April d. J., daß sie bereit sei, sowohl den Bau der kontraktlichen, als den der Weltausstellungslinien sofort in Angriff zu nehmen, und sie behielt sich die Vereinbarung bezüglich der Fahrpreisbestimmung für die Weltausstellungslinien jenem Zeitpunkte vorbehalten, bis die neue Kommission für Pferdebahn-Angelegenheiten gewählt sein wird.

Am 2. April d. J. genehmigte der Gemeinderath die Legung der Pferdebahngeleise von der Ringstraße bis zur Elisabethbrücke und über dieselbe und beauftragte den Magistrat wegen Ausführung dieses prinzipiellen Beschlusses sowie über die Probepflasterung sofort Vorschläge zu erstatten.

(Fiaker und Einspänner.) Am 17. Mai 1872 wurde der Magistratsantrag auf Vermehrung der Fiaker und Einspänner in Wien prinzipiell genehmigt und der Herr Bürgermeister ersucht, den Magistrat anzuweisen, hinsichtlich des rechtzeitigen Antrittes der Konzession das Gewerbegesetz strenge in Anwendung zu bringen. Es bestehen derzeit im

I. Bezirk:	497	Fiaker,	269	Einspänner.
II. „	64	„	95	„
III. „	34	„	58	„
IV. „	45	„	75	„
V. „	—	„	10	„
VI. „	17	„	37	„
VII. „	31	„	71	„
VIII. „	34	„	46	„
IX. „	14	„	47	„
vor der Linie	7	„	59	„
Zusammen..	743	Fiaker und	767	Einspänner,

außerdem noch 55 Linienzeuge.

Diese Transportmittel sollen vermehrt werden im

I. Bezirke um	—	Fiaker und	—	Einspänner
II. „	20	„	17	„
III. „	3	„	23	„
IV. „	9	„	51	„
V. „	2	„	14	„
VI. „	10	„	22	„
VII. „	25	„	57	„
VIII. „	7	„	17	„
IX. „	29	„	15	„
Zusammen...	105	Fiaker und	216	Einspänner.

(Linienwälle.) Am 7. Juni d. J. richtete der Gemeinderath eine Eingabe wegen Auflassung der Linienwälle an das Finanzministerium.

(Schlachtviehtrieb.) Um es zu ermöglichen, daß mit Beginn des nächsten Jahres der Schlachtviehtrieb durch die Straßen Wiens gänzlich beseitigt, und so rasch als möglich die neuen Viehtriebrouten bestimmt werden, beschloß der Gemeinderath am 14. Mai 1872:

1. Vom Beginn des Jahres 1873 hat der Schlachtviehtrieb durch die Linien Wiens gänzlich aufzuhören und soll das sämmtliche auf den in Wien einmündenden Bahnen für den Wiener Markt anlangende Schlacht- und Stechvieh, insoweit es die bestehenden und noch zu errichtenden Verbindungen ermöglichen, nur mittelst der Bahnen selbst auf den Markt transportirt werden.

2. Da die k. k. priv. Staatsbahngesellschaft ungeachtet der an sie von dem h. k. k. Handelsministerium erlassenen Aufforderung und wiederholten Aufträge den Bau der Zweigbahn von der Stadlauer Verbindungsbahn noch nicht begonnen hat und denselben von der gleichzeitigen Errichtung der Rampe bei Süßenbrunn durch die k. k. priv. Nordbahngesellschaft und dem Uebergange des Transports der mit dieser Bahn anlangenden Thiere auf die k. k. Staatsbahn abhängig zu machen scheint, so wäre das hohe k. k. Handelsministerium zu ersuchen, die k. k. priv. Staatsbahngesellschaft zum unverzüglichen Beginne des Baues der Zweigbahn und die k. k. priv. Nordbahn zum allsogleichen Angriff des Baues der Rampe in Süßenbrunn umsomehr zu verhalten, als erwiesenermaßen der Transport der auf der Nordbahn anlangenden Schlachtthiere über die k. k. Verbindungsbahn ganz ummöglich ist.

3. Wäre das h. k. k. Handelsministerium zu ersuchen, die k. k. priv. Nordbahn-Direkzion zu bestimmen, die auf der Nordwestbahn in Jedlersee anlangenden Viehzüge ohne Verzug über ihre Bahn bei Süßenbrunn auf die k. k. priv. Staatsbahn gelangen zu lassen, und eine Vereinbarung zwischen den bezüglichen Transportgesellschaften zu erzielen.

4. Das mit der Franz-Josefs-Bahn anlangende Schlachtvieh ist bis zur Herstellung einer Verbindung mit den übrigen Bahnen oder der Gürtelbahn rechtzeitig außer der Verzehrungssteuerlinie auszuladen und längs der Gürtelstraße oder bis zu deren Herstellung auf der zum Triebe geeigneten und schon jetzt dazu benützten Straße bis zur Matzleinsdorfer Linie, sohin unter dem Viadukte der Südbahn durch die Simmeringerstraße über den Staatsbahnhof hinter dem k. k. Arsenale und die Wr.-Neustädter Kanalbrücke durch das hintere Thor des Viehmarktes einzutreiben. Da aber dieser Transport der mit der Franz-Josefsbahn anlangenden Schlachtthiere über die Gürtelstraße mit zu großen Schwierigkeiten verbunden erscheint, so wird der Magistrat aufgefordert, schon derzeit Vorsorge zu treffen, daß das mit dieser Bahn sowohl, als auch das mit der Nordwestbahn anlangende Schlachtvieh außerhalb Wiens ausgeladen und auf der Donau weiter befördert, zugleich auch ein geeigneter Ausladeplatz am rechten Donaukanalufer außer der Erdbergerlinie ausgemittelt und hievon die beiden Bahndirekzionen verständigt werden.

5. Das mit der k. k. priv. Westbahn, sowie mit der Südbahn anlangende Schlacht- und Stechvieh ist nach Herstellung der Verbindungsbahn zwischen der Staats- und Südbahn direkt auf den Viehmarkt zu transportiren; bis zu jenem Zeitpunkte hat der Trieb die im Absatze 4 bestimmte Richtung einzuschlagen.

6. Ebenso hat der Abtrieb vom Markte nach dem Gumpendorfer Schlachthause und in die andern Bestimmungsorte von dem im Absatze 1 bestimmten Zeitraume durch die Linien gänzlich aufzuhören und soll derselbe mittelst der Eisenbahn und Gürtelbahn, insoferne die erforderlichen Verbindungen vollendet sein werden, effektuirt werden.

7. Bis zur Herstellung dieser Verbindungen ist das für das Gumpendorfer „Schlachthaus" und den Export, die westlichen und nördlichen Vororte bestimmte Schlachtvieh durch das hintere Thor des Viehmarktes über die Simmeringerstraße, die Neustädter Kanalbrücke hinter dem k. k. Arsenal nach den mit demselben schon in den früheren Jahren über denselben Gegenstand getroffenen Vereinbarungen über die k. k. Staatsbahn, die Simmeringerstraße bis zum Viadukte der Matzleinsdorfer-Linie und sodann auf der bisherigen Viehtriebstraße weiter zu treiben.

8. Das k. k. Handelsministerium ist zu ersuchen, die Bahndirekzionen anzuweisen, dieselben hätten die Eigenthümer und Transporteure der verschiedenen zum Durchzuge bestimmten Viehgattungen nach Maßgabe der bestehenden Verbindungen anzuweisen, diese Transporte direkte mit der Bahn effektuiren zu lassen, da ein solcher Durchtrieb durch die verschiedenen Bezirke von einem Bahnhofe zum andern in Wien nicht gestattet ist. Zugleich ist der Herr Handelsminister neuerdings zu ersuchen, dem Viehtransporte überhaupt die größte Aufmerksamkeit zu schenken und die Bahndirekzionen zu verhalten, für das rechtzeitige Anlangen der für den hiesigen Markt bestimmten Thiere Sorge zu tragen.

9. Da durch die vorstehenden Anträge die Möglichkeit herbeigeführt wird, den ganzen Marktverkehr von Schlacht- und Stechvieh außerhalb der Linien abzuwickeln und nur das zur Konsumzion bestimmte Schlachtvieh durch die Linien in die verschiedenen Bezirke eingetrieben

wird, so wäre zur Erleichterung des Marktverkehres der innerhalb der Linien Wiens noch befindliche Viehmarkt als außerhalb der Verzehrungssteuerlinie Wiens gelegen zu erklären und zu behandeln.

In diesem Sinne ist eine Eingabe von Seite des Magistrates an die Ministerien des Handels und der Finanzen zu richten.

10. Da diese Angelegenheit, welche schon seit langer Zeit den Gegenstand der hierortigen Verhandlungen bildet, vom Herrn Generaldirektor der Weltausstellung neuerdings angeregt wurde, so wären diese Beschlüsse demselben zur Kenntniß zu bringen.

(Aenderung der Orientirungs-Nummern.) In Folge der Verlängerung der Augarten-Alleestraße wurden mit den Gemeinderathsbeschlüssen vom 28. Juni, 14. und 16. August 1872 mehrere Häuser der Stadtgutgasse in die erstere einbezogen und eine Abänderung der Orientirungs-Nummern vorgenommen. Gleichzeitig fand eine Abänderung der Orientirungs-Nummern in der Taborstraße und in der Kanalgasse statt.

Diese Abänderungen beziehen sich auf die nachfolgenden Häuser und wurden am 17. September 1872 ausgeführt:

Katastral-Gemeinde	Gasse	Konskripzions-Nummer	Dermalige Orientirungs-Nummer	Orientirungs-Nummer vom 17. Sept. 1872	Name des Hauseigenthümers
Leopoldstadt	Augarten-Alleestraße	857	26	22	Josef Staudinger.
"	"	856	28	24	Jakob Schawel.
"	"	378	32	28	dto.
				Augarten-Alleestraße	
"	Große Stadtgutgasse	387/b	34	32	Staatseisenbahn-Gesellschaft.
"	"	395	36	36	Sidonie Gräf. Schallenberg.
"	"	617	38	38	Franz Birkl.
"	"	775	40	40	Karl Freiherr v. Moser.
"	"	626	42	42	Gebrüder Thonet.
"	"	396,397	44	44	Heinr. Eduard Fürst Schönburg-Hartenstein.
				Taborstraße	
"	Taborstraße	707	72	76	Franz Freih. v. Wertheim.
"	"	832	74	78	Leopold Hirschenhofer.
"	"	366	76	80	k. k. Aerar.
"	"	851	82	86	Ignaz Beywasser.
"	"	778	78	82	Franz Halmschläger.
				Kanalgasse	
Laimgrube	Kanalgasse	99	3	5	Amalia Kron.
"	"	98	5	7	Ludwig Scheiber.
"	"	133	7	9	Anna Schischka.
"	"	97	9	11	Josef Fischer.

Ebenso verfügte der Gemeinderath die Abänderung der Orientirungs-Nummern in folgenden Häusern der Himbergerstraße und der unteren Alleegasse im Bezirke Wieden, dann in der Burggasse des Bezirkes Neubau.

Diese Abänderungen wurden am 15. Oktober 1872 durchgeführt.

Katastral-Gemeinde	Gasse	Konskripzions-Nummer	Dermalige Orientirungs-Nummer	Orientirungs-Nummer vom 15. Okt. 1872	Name des Hauseigenthümers
				Bürgerplatz	
Wieden	Himbergerstr.	912	58	10	Wilhelm und Karl Michel.
				Himbergerstr.	
"	"	1409	68	64	Joh. Markl u. Anna Seehoff.
"	"	1377	70	66	Karl und Anna Peter.
				untere Alleegasse	
"	untere Alleegasse	68	35	31	Bertha Edle v. Barber.
"	"	1206	37	33	Viktor Baron v. Erlangen.
"	"	1207	39	35	Louise Simoni.
				Burggasse	
Spittelberg	Fleischhauerg.	23	1	5	Kommune Wien.

(Eisenbahnen.) In Angelegenheit der Durchlässe bei der neuen Nordbahntrace wurde in der Gemeinderaths-Sitzung vom 2. Juli d. J. folgender Erlaß des Handelsministers mitgetheilt:

Auf Grund des Ergebnisses der am 27. Mai 1872 stattgehabten politischen Begehung der neuen Nordbahntrace wurde der Direkzion die Baubewilligung für diese Theilstrecke nach Maßgabe der Bestimmungen des Begehungsprotokolles im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern unter der Bedingung ertheilt, daß gleichzeitig mit diesem Baue auch die Herstellung der außerdem bereits projektirten Straßenüberbrückungen von den Vertretern der Kommune Wien noch weiters als unbedingt nothwendig verlangten und auch von den Vertretern der Donau-Regulirungskommission als höchst wünschenswerth bezeichneten Durchfahrten, mit Ausnahme jener bei Prof. 27 bis 28 und bei Prof. 15 bis 16 durch die Bahngesellschaft auf ihre Kosten ausgeführt wird.

Die sofortige Errichtung dieser Straßenüberbrückungen stellt sich mit Rücksicht auf den Umstand als nothwendig dar, daß für die Verbauung der Donauregulirungsgründe bereits endgiltig ein Parzellirungs- und Regulirungsplan festgestellt ist, daß auf Grundlage dieses Planes bereits Verkäufe von Baugründen stattgefunden haben und daß die betreffenden Straßenzüge im öffentlichen Verkehrsinteresse aufrecht erhalten werden müssen, welches öffentliche Interesse die Bahnunternehmung im Sinne des §. 6 des Eisenbahn-Konzessionsgesetzes vom 14. September 1854 zu respektiren verpflichtet ist.

Die noch erübrigenden zwei Ueberbrückungen bei Prof. 27—28 und bei Prof. 15—16 gründen sich zwar ebenfalls auf den festgestellten Parzellirungsplan und dürfen die bezüglichen Straßen daher auch nicht durch den Bahndamm bleibend unterbrochen werden; da aber mit Rücksicht auf die von den Vertretern der Donau-Regulirungs-Kommission bei der Kommissionsverhandlung abgegebenen Aeußerung und mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse diese Ueberbrückungen minder dringend erscheinen, so wird von der sofortigen Herstellung derselben vorläufig abgesehen, jedoch mit dem Bemerken, daß ich mir, sobald das unabweisliche Bedürfniß nach Herstellung derselben eintreten wird, die Anordnung der Herstellung derselben auf Kosten der Bahngesellschaft vorbehalte.

Hinsichtlich der Sohlenhöhe, der lichten Dimensionen und der sonstigen Anordnung der neuen Durchfahrten ist sich auf Grund der Bestimmungen des Begehungsprotokolles mit der Wiener Stadtvertretung und beziehungsweise mit der k. k. Statthalterei in's Einvernehmen zu setzen, und sind seinerzeit die hiernach verfaßten Mauerwerks- und Brücken-Konstrukzionspläne zur Genehmigung vorzulegen.

Der Gemeinderath erklärte sich am 4. September d. J. mit dem Projekte der Anlage des Wiener Bahnhofes der schmalspurigen Eisenbahnlinie Wien-Blumenau nicht einverstanden, sondern strebte die Verlegung des Bahnhofes sowie des Kanalhafens in der Nähe der Stadlauer Verbindungsbahn an.

Der Industrie-, Forst- und Montan-Eisenbahngesellschaft wurde vom Handelsministerium die Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine schmalspurige Lokomotiv-Eisenbahn von Nußdorf längs des Linienwalles auf der Gürtelstraße über St. Marx zum Weltausstellungsgebäude und dem Landungsplatze der Donau-Dampfschiffahrt auf die Dauer von 3 Monaten ertheilt. (Gemeinderaths-Sitz. v. 30. Aug. 1872.)

Die Vorstellung der Kommune Wien wider die Ausführung der Durchfahrten und Durchgänge im Bahndamme der Nordwestbahn hat der Handelsminister am 16. Mai 1872 abgewiesen. (Gemeinderaths-Sitzung vom 30. August.)

Die Nivellirungsresultate über die Tieferlegung der umzulegenden Wiener Verbindungsbahn, wornach das gegenwärtige horizontale Geleise unter der Brücke nächst des Linienwalles (sohin unter der künftigen Gürtelstraße) um 16·686′ höher liegt als der Sockelpunkt a des Bahnwächterhauses Nr. 8 Obere Bahnstraße, sonach das künftige Geleise bei einer Tieferlegung um 7′ die Höhe von 9·686′ über dem bezeichneten Punkte a erhalten wird, wurde vom Gemeinderathe am 30. August 1872 zur Kenntniß genommen.

Der Ferdinands-Nordbahn-Direkzion wurde vom Handelsminister am 14. April 1872 die Anlage einer Zweigbahn vom Nordbahnhofe zum Weltausstellungsplatze bewilligt. (Gemeinderaths-Sitzung vom 30. August 1872.)

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei Carl Gerold's Sohn.